

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich; Vertragssprache; Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der MTK Tele-Kabelservice GmbH (im Folgenden „MTK“) und dem Kunden (im Folgenden „Anschlussnehmer“) über die von MTK angebotenen Dienste. Alle Angebote und Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unterliegen im Verhältnis zwischen MTK und dem Anschlussnehmer diesen AGB. Geschäftsbedingungen des Anschlussnehmers finden keine Anwendung, auch wenn MTK ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht und/oder Dienste in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von MTK in Textform maßgebend.
- 1.3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Anschlussnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Kündigung, Rücktritt oder Minderung) bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Dazu gehört auch eine Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel, sofern nicht der Anschlussnehmer nachweist, dass die Parteien diese Klausel in Kenntnis der Textformabrede bewusst mündlich abbedungen haben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.4. Diese AGB gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung.
- 1.5. Vertragssprache ist deutsch.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. MTK vermarktet die Kabelanschlüsse externer Anbieter und die gesellschaftseigenen Empfangsanlagen des Hör- und Fernseh Rundfunks (im Folgenden „EVA“). Im Rahmen der mit dem Eigentümer der Wohnanlage getroffenen Vereinbarung versorgt MTK den Anschlussnehmer durch eine Verteilanlage mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen.
- 2.2. Maßgeblich für die Bestimmung des konkreten Vertragsgegenstands sind die Auftragsbestätigung durch MTK, diese AGB und die jeweilige Leistungsbeschreibung der gewählten Vertragsleistung.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Die Angebote von MTK sind unverbindlich und freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung gegenüber dem Anschlussnehmer dar, seinerseits ein verbindliches Vertragsangebot zu unterbreiten (invitatio ad offerendum).
- 3.2. Der Vertrag zwischen MTK und dem Anschlussnehmer kommt durch die Annahme des Angebots des Anschlussnehmers durch MTK zustande. Das Angebot des Kunden ist unter Verwendung eines hierfür vorgesehen Auftragsformulars in Textform zu unterbreiten. Der Anschlussnehmer ist an sein Angebot 10 Werktagen gebunden.
- 3.3. Die Annahme erfolgt mittels Auftragsbestätigung oder konkludent durch die Versorgung des Anschlussnehmers mit Hör- und Fernseh Rundfunk über EVA von MTK.

4. Leistungen von MTK

- 4.1. MTK schließt die vom Anschlussnehmer angemieteten und gegenüber MTK benannten Räume des Anschlussnehmers (im Folgenden „Vertragsobjekt“) an die Verteilanlage des Hör- und Fernseh Rundfunks durch die Einrichtung einer EVA in dem Vertragsobjekt an. Die EVA versorgt das Vertragsobjekt mit Signalen zum Empfang von Telekommunikationsdiensten. MTK schuldet weder die Verwendung bestimmter Übertragungstechniken, noch die Verfügbarkeit bestimmter Fernseh- oder Hörfunkprogramme. Die EVA bleibt Eigentum von MTK. Die Einrichtung der EVA erfolgt nach Möglichkeit in vorhandenen Leerrohren und Versorgungsschächten. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, so wird die EVA auf Putz installiert. MTK wird bei der Installation die einschlägigen Installationsvorschriften beachten.
- 4.2. Die Signallieferung erfolgt ausschließlich im Vertragsobjekt. Jede missbräuchliche Nutzung ist untersagt und kann straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Für zusätzliche Anschlüsse innerhalb des Vertragsobjekts erfolgt die Signalarbeitstellung ohne gesondertes Entgelt. Die Nachrüstung zusätzlicher EVA auf Wunsch des Anschlussnehmers wird von MTK gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend dem tatsächlichen Montageaufwand gesondert berechnet.
- 4.3. MTK trägt dafür Sorge, dass sich die EVA für die Versorgung mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen während der Laufzeit dieses Vertrages in funktionsfähigem Zustand befindet und wird die EVA selbst oder durch beauftragte Fachunternehmen warten. Im Rahmen dieser Leistung beseitigt MTK auf eigene Kosten alle Störungen und Schäden an der/den von ihr betriebenen EVA, sofern die Störungen und Schäden nicht durch eigenmächtige Eingriffe des Anschlussnehmers in die EVA, unsachgemäße Nutzung oder Gewalteinwirkung durch den Anschlussnehmer entstanden sind. Alle vom Anschlussnehmer gemeldeten Störungen an der EVA werden unverzüglich, spätestens aber am übernächsten Werktag, beseitigt. Kosten für vergebliche Entstörungsversuche sind vom Anschlussnehmer zu tragen, sofern eine Störung tatsächlich nicht vorlag und dies für den Anschlussnehmer bei einer zumutbaren Fehlersuche erkennbar war.
- 4.4. MTK wird von ihrer jeweiligen Leistungspflicht befreit, wenn die Erbringung der Vertragsleistungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die nicht im Einfluss- und Verantwortungsbereich von MTK liegen, ausgeschlossen ist. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die auch durch die billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht von MTK vorhergesehen und in zumutbarer Weise abgewendet werden können. Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt nur für die Dauer der Verhinderung. Für diesen Zeitraum ist der Anschlussnehmer von der Gegenleistungspflicht befreit. Bereits im Voraus für diesen Zeitraum gezahlte Entgelte wird MTK an den Anschlussnehmer erstatten.

5. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Das monatliche Entgelt ist jeweils im Voraus zu zahlen und bis zum Dritten eines jeden Monats fällig, beginnend mit der Laufzeit des Anschlussvertrages. Fällt der Beginn der Vertragsleistung nicht auf den Monatsanfang, so ist das erste monatliche Entgelt

einmalig ab dem Tag des Beginns der vertraglichen Leistung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen.

- 5.2. Mit dem vereinbarten und vom Anschlussnehmer an MTK zu zahlenden monatlichen Entgelt sowie der einmaligen Anschlussgebühr sind alle Kosten für Bereitstellung, Wartung und Reparatur der EVA abgegolten.
- 5.3. Die Zahlungspflicht nach diesem Vertrag besteht unabhängig von der Pflicht zur Zahlung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren oder einer etwaigen Befreiung hiervon.
- 5.4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, MTK alle Schäden zu ersetzen, die MTK durch eine verspätete Zahlung oder Rücklastschrift entstehen, soweit die verspätete Zahlung oder Rücklastschrift auf ein Verschulden des Anschlussnehmers zurückzuführen ist. Dem Anschlussnehmer bleibt nachgelassen, gegenüber MTK nachzuweisen, dass MTK keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall beschränkt sich die Erstattungspflicht des Anschlussnehmers auf den vom Anschlussnehmer nachgewiesenen Betrag.
- 5.5. MTK ist berechtigt, das vom Anschlussnehmer zu entrichtende Entgelt anzupassen, soweit sich das Leistungsangebot oder dessen Preisfaktoren, wie Einkaufspreise, Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verändern. Preisänderungen werden mit einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung durch MTK gegenüber dem Anschlussnehmer wirksam. Bei Preisänderungen zu Lasten des Anschlussnehmers, steht diesem innerhalb von einem Monat nach Kenntnisnahme der Änderung ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Wirkung zum Eintritt der Preisänderung zu.

6. Verzug, Sperrung

- 6.1. Gerät der Anschlussnehmer in Verzug, wird MTK fällige Entgelte anmahnen. In diesem Fall ist MTK berechtigt, dem Anschlussnehmer die durch die Mahnung tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, wobei es dem Anschlussnehmer nachgelassen bleibt, gegenüber MTK nachzuweisen, dass MTK keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall beschränkt sich die Erstattungspflicht des Anschlussnehmers auf den vom Anschlussnehmer nachgewiesenen Betrag.
- 6.2. Kommt der Anschlussnehmer mit der Zahlung der Entgelte in Höhe des Entgelts von mindestens zwei Monaten in Verzug, so kann MTK den Anschluss nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Wochen sperren. Eine Sperrung durch MTK befreit den Anschlussnehmer weder von der Zahlungsverpflichtung noch von den sonstigen Pflichten dieses Vertrages. Eine Entsperrung des Anschlusses erfolgt nach Ausgleich der rückständigen Forderungen von MTK.
- 6.3. Kommt der Anschlussnehmer mit der Zahlung der Entgelte in Höhe des Entgelts von mindestens zwei Monaten in Verzug, so ist MTK - unbeschadet der vorstehenden Ziffer 6.2 - berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- 6.4. Im Falle der außerordentlichen und vom Anschlussnehmer zu vertretenden Kündigung ist der Anschlussnehmer verpflichtet, am MTK einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der der Summe der bis zu dem nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt anfallenden Entgelte als Schadensersatz zu zahlen. Dem Anschlussnehmer bleibt nachgelassen, gegenüber MTK nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall beschränkt sich die Zahlungspflicht des Anschlussnehmers auf den tatsächlich entstandenen Schaden.

7. Pflichten und Haftung des Anschlussnehmers

- 7.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Vertragsleistungen ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen und diese nicht an Dritte zur Nutzung zu überlassen, sofern eine Nutzung für andere Zwecke nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.2. Der Anschlussnehmer gewährt MTK – soweit erforderlich – nach vorheriger Absprache Zugang zum Vertragsobjekt. Sofern für MTK keine Zugangsmöglichkeit besteht, wird MTK für die Dauer des nicht bestehenden Zugangs von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass deren Erfüllung auch ohne Zugang möglich gewesen wäre.
- 7.3. Rechtsverbindliche Änderungen des Vertragsverhältnisses wie Namensänderung, Umzug, Kündigung, Erlöschen oder Änderung der Bankverbindung sind MTK unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Umzug innerhalb des Versorgungsbereiches von MTK wird bei Fortsetzung des Vertrages innerhalb von zwei Monaten keine erneute Anschlussgebühr fällig.
- 7.4. Im Fall eines bestehenden Sepa-Lastschriftmandats ist der Anschlussnehmer zur Vermeidung von Rücklastschriften verpflichtet, MTK Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig, spätestens aber bis zum 23. eines Monats für die Lastschrift des Folgemonats in Textform mitzuteilen.
- 7.5. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, MTK alle Störungen und Schäden an der EVA unverzüglich anzuzeigen und keine Eingriffe an der EVA vorzunehmen. Zur Einhaltung der Bestimmungen der Sicherheitsfunk-Schutzverordnung (SchuTSEV) verpflichtet er sich zur ausschließlichen Verwendung von Geräte-Anschlusskabeln und Verteilern mit dem Prüfzeichen „Class A“.
- 7.6. Der Anschlussnehmer haftet für erforderliche Entstörungsmaßnahmen, die darauf zurückzuführen sind, dass eine Störung von dem Anschlussnehmer selbst und schuldhaft verursacht wurde, z.B. im Fall eigenmächtiger Eingriffe, unsachgemäßer Behandlung oder Gewalteinwirkung durch den Anschlussnehmer.

8. Vertragsdauer, Kündigung

- 8.1. Dieser Vertrag hat eine feste Mindestlaufzeit von einem Jahr. Es ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich kündbar. Die Kündigung muss MTK oder dem Anschlussnehmer mindestens 1 Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils 3 Monate, wenn nicht 1 Monat vor ihrem Ablauf gekündigt wird.
- 8.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Anschlussnehmer hat insbesondere im Fall der Kündigung seiner Wohnung und Umzug in ein von MTK nicht versorgtes Gebiet das Recht, den Vertrag gemäß § 46 Abs. 8 TKG unter Vorlage eines geeigneten Nachweises mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen. MTK ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die

Gestattung zur Versorgung des Vertragsobjekts ausläuft oder vom Gestattungsgeber gekündigt wird.

9. Haftung für Schäden wegen Verschuldens

- 9.1. MTK leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
- 9.1.a. Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 9.1 c. haftet MTK unbeschränkt im Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist und aus Garantien.
- 9.1.b. Im Fall leichter Fahrlässigkeit haftet MTK nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 9.1.c. Die Haftung für reine Vermögensschäden, die bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch MTK nicht vorsätzlich verursacht wurden, ist abweichend von Ziffer 4.1 a. dieser AGB gemäß § 44a TKG der Höhe nach auf 12.500,- € je Endnutzer begrenzt. Die Schadenersatzpflicht aufgrund einer einheitlichen Handlung oder eines einheitlichen schadenverursachenden Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, welche nicht auf Vorsatz beruht, ist unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- 9.1.d. Im Übrigen ist die Haftung von MTK ausgeschlossen.
- 9.2. Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MTK.
- 9.3. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen aus Ziffern 9.1 und 9.2 gelten nicht für die Haftung von MTK für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei dem Ersatz von Verzugsschäden und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen haftet MTK unbegrenzt.

10. Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften

- 10.1. Als **Verbraucher** haben Sie bei einem **Fernabsatzgeschäft** ein gesetzliches Widerrufsrecht, über welches wir Sie in der folgenden Ziffer 10.2 auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen informieren. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Bei einem Fernabsatzgeschäft handelt es sich gem. § 312c BGB um einen Verbrauchervertrag über die Lieferung von Waren oder (Finanz-)Dienstleistungen, welcher ausschließlich unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln zustande kommt, also etwa per Telefon, Fax, Brief oder E-Mail.

11. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 (vierzehn) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 (vierzehn) Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

MTK Tele-Kabelservice GmbH
Am Mühlenweg 2
14669 Ketzin/Havel

Telefon: +49 (0)172 3101833
Fax: +49 (0)33233 259159
E-Mail: info@mtk-elektrotechnik.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

12. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel (außer Barzahlungen), das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart (Barauszahlung nicht möglich); in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an:

MTK Tele-Kabelservice GmbH
Am Mühlenweg 2
14669 Ketzin/Havel

zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 (vierzehn) Tagen absenden. Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte das folgende Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

MTK Elektrotechnik und Tele-Kabelservice GmbH
Am Mühlenweg 2
14669 Ketzin/Havel

E-Mail: info@mtk-elektrotechnik.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)

die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

- 12.1. Bitte beachten Sie, dass das Widerrufsrecht bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen erlischt, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

13. Außergerichtliche Streitbeilegung

- 13.1. Zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Anschlussnehmer einen entsprechenden Antrag an die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur richten.
- 13.2. Die Europäische Kommission stellt für Verbraucher eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Die E-Mail-Adresse von MTK lautet: mtk-potsdam@t-online.de
- 13.3. Wir weisen nach § 36 VSBG darauf hin, dass wir nicht verpflichtet und nicht dazu bereit sind, an einem alternativen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Der Anschlussnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von MTK auf einen Dritten übertragen.
- 14.2. MTK darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. MTK hat dem Anschlussnehmer die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Anschlussnehmer kann in diesem Fall den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, kündigen.
- 14.3. Vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern (§ 13 BGB) gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als hierdurch der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen wird.
- 14.4. Soweit der Abschlussnehmer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für Klagen gegen MTK der Geschäftssitz von MTK. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat, wohnsitzlos ist oder wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis von MTK auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Datenschutzhinweis

Die Daten aus diesem Anschlussvertrag werden nach Art. 6 Datenschutzgrundverordnung ausschließlich zur Vertragserfüllung für Zwecke betrieblicher Organisation und Abrechnung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.